

# Frauen im Krieg, Krieg gegen Frauen

## Die Vereinten Nationen und der Kampf gegen sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten

Jan Arno Heßbrügge



Jan Arno Heßbrügge, geb. 1976, arbeitet für das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR) und war dort von 2005 bis 2007 für die Unterstützung des Mandats der Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen zuständig.

Die in dem Artikel vertretenen Positionen sind die persönlichen Ansichten des Verfassers und nicht notwendigerweise auch die des OHCHR.

**Der vorliegende Artikel gibt einen Überblick über die Bemühungen der Vereinten Nationen, sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten vorzubeugen, sie zu untersuchen und zu ahnden. Er fasst die Entwicklungen der letzten zehn bis 15 Jahre in der rechtlichen und programmatischen Arbeit der relevanten UN-Organisationen zusammen. Soll sexuelle Gewalt in Konflikten wirksam bekämpft werden, darf sie nicht als isoliertes Phänomen betrachtet werden. Vielmehr müssen die Bezüge zu anderen Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen hergestellt und diese in die Strategie zur Bekämpfung sexueller Gewalt einbezogen werden.**

Den Vereinten Nationen zufolge sind in der Demokratischen Republik Kongo in den letzten 13 Jahren mindestens 200 000 Frauen und Mädchen vergewaltigt worden.<sup>1</sup> Die Dunkelziffer ist mit ziemlicher Sicherheit weitaus höher, da viele Opfer aus Angst oder Scham das Verbrechen nicht anzeigen oder keinen Zugang zu staatlichen oder internationalen Schutzmechanismen finden. Hinter den nüchternen Zahlen stehen grausame Einzelschicksale. Die Opfer sexueller Gewalt, welche in bewaffneten Konflikten oft in Gruppen und besonders brutal ausgeübt wird, sind zumeist Frauen und Mädchen. Sie kämpfen danach oft mit schwerwiegenden medizinischen Folgeproblemen wie zum Beispiel lebensbedrohlichen Fisteln, Infektionen sexuell übertragbarer Krankheiten wie HIV/Aids, Unfruchtbarkeit oder psychologischen Traumata. Damit nicht genug, werden die Opfer in vielen Fällen auch noch gesellschaftlich geächtet und von ihren eigenen Familien und Partnern verstoßen. Dies kann in Krisenzeiten zu extremer wirtschaftlicher Not, zum Kampf um das nackte Überleben führen. Kongo mag ein besonders drastisches Beispiel sein, doch Vergewaltigung als Kriegstaktik ist fester Bestandteil auch vieler anderer heutiger Konflikte und Krisen.<sup>2</sup> Der vorliegende Artikel skizziert die Bemühungen der Vereinten Nationen, sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten zu unterbinden und zeigt Bezüge zu anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung auf.

### Gewalt gegen Frauen als Teil der UN-Agenda

Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen ist erst vergleichsweise spät in die Gleichstellungsagenda der Vereinten Nationen aufgenommen worden. Aufbauend auf die UN-Charta, die gleiche Rechte für Frauen

und Männer postuliert, lag das Augenmerk zunächst auf der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Politik, Beruf, Bildung und zu einem gewissen Grad auch in der Familie.<sup>3</sup> Man konzentrierte sich auf die Selbstbestimmung der Frau (empowerment) im öffentlichen Raum, was sich ab den siebziger Jahren auch in der programmatischen Ausrichtung der Vereinten Nationen niederschlug. Maßgeblich geprägt von Ester Boserups wegweisendem Buch zum Thema Frauen in der wirtschaftlichen Entwicklung,<sup>4</sup> läutete die erste Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Mexiko im Jahr 1975 die Frauendekade der Vereinten Nationen unter dem Motto ›Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden‹ (1976–1985) ein.

Das Thema Gewalt gegen Frauen, insbesondere in der Ehe, wurde hingegen weitgehend vernachlässigt. Abgesehen von einem Paragrafen zu Menschenhandel und sexueller Ausbeutung nehmen weder die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Generalversammlung aus dem Jahr 1967 noch das darauf aufbauende Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) aus dem Jahr 1979 ausdrücklichen Bezug. Damit spiegeln beide Dokumente den seinerzeit vorherrschenden Glauben wider, dass mit rechtlicher Gleichstellung und der Selbstbestimmung der Frau im öffentlichen Raum automatisch auch Gewaltfreiheit und faktische Gleichstellung in der Ehe einhergehen würde. Überdies wurde angenommen, dass Frauen bereits ausreichend durch die allgemeinen Menschenrechtsübereinkommen vor Gewalt geschützt seien. Frauenrechtler/innen haben ihre Kritik insbesondere auf Letzteres ausgerichtet. Sie stellten heraus, dass die Menschenrechte in ihrer althergebrachten Auslegung die Lebenswirklichkeit von Frauen nicht genügend berücksichtigten, da sie auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger ausgelegt sind und die Privatsphäre ausklammerten.<sup>5</sup> So seien Männer beispielsweise vor politisch motivierter Folter durch den Staat gesondert geschützt, nicht aber jene Frauen, die von ihren gewalttätigen Ehemännern grausam misshandelt werden.<sup>6</sup>

In den Vereinten Nationen wurde diese Kritik zuerst vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau aufgenommen, der die Umsetzung des Übereinkommens überwacht. 1992 veröffentlichte er eine so genannte Allgemeine Empfehlung, die geschlechtsspezifische Gewalt als Form der vom Übereinkommen verbotenen geschlechtsspezifischen Diskriminierung einstuft.<sup>7</sup> Der Durchbruch auf der politischen Ebene kam auf der Weltkonfe-

renz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien. Dort gelang es der Frauenbewegung – angetreten mit dem Wahlspruch ›Frauenrechte sind Menschenrechte‹ –, den versammelten Mitgliedstaaten umfangreiche Versprechen zu Frauenrechten und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt abzurufen. Im Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen. Die Erklärung ist bemerkenswert, da sie zum einen eine umfassende Definition von Gewalt gegen Frauen in Familie, Gemeinschaft und durch den Staat enthält, einschließlich der Vergewaltigung in der Ehe und der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Zum anderen hält die Erklärung explizit fest, dass: »(...) Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gesehen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und dass die Anwendung von Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen.«<sup>8</sup>

Auf der Grundlage dieser Erklärung schuf die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen das Mandat des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Konsequenzen, welches der 2006 geschaffene Menschenrechtsrat übernommen und erneut verlängert hat. Bislang ist dieses Mandat der einzige Sondermechanismus<sup>9</sup> des Menschenrechtsrats, der exklusiv für Frauenrechte zuständig ist.

Dennoch hat die Schaffung des Mandats zu Kritik einzelner Frauenrechtler/innen geführt, die argumentierten, dass Frauen dadurch zu bloßen schutzbedürftigen Opfern gemacht werden.<sup>10</sup> Die ersten beiden Mandatsträgerinnen, Radhika Coomaraswamy (Sri Lanka, 1994 bis 2003) und Yakin Ertürk (Türkei, 2003 bis Juli 2009<sup>11</sup>) sind dieser Kritik begegnet, indem sie Gewalt gegen Frauen nicht als isoliertes Phänomen, sondern stets in ihren Bezügen zur allgemeinen Frauenrechtslage analysiert und zudem das Mandat als Sprachrohr für die Belange von Frauenrechtsorganisationen an der Basis verstanden haben.<sup>12</sup> In vielerlei Hinsicht hat das Mandat neue Ansatzpunkte geschaffen, die ein breiteres Frauenrechtsmandat nicht in gleicher Form beinhaltet hätte. Zum einen erkennen auch UN-Mitgliedstaaten, die nicht gewillt sind, Frauen gleiche Rechte einzuräumen, Gewalt gegen Frauen im Grundsatz als nicht akzeptabel an und sind damit dem Mandat zugänglich. Zum anderen führt gerade die konsequente Analyse von Gewalt in Ehe und Familie auch zu einer tiefer gehenden Betrachtung sozial konstruierter Ungleichbehandlung von Frau und Mann in der Privatsphäre, die auch durch erhebliche Fortschritte von Frauen in Politik, Bildung und Beruf nicht notwendigerweise aufgelöst wird.<sup>13</sup>

## Internationale Bemühungen

Die Bedeutung systematischer sexueller Gewalt, insbesondere von Vergewaltigung, in bewaffneten Konflikten ist lange verkannt worden. Im humanitären Völkerrecht gab es zwar schon früh Verbote von Vergewaltigung.<sup>14</sup> Allerdings ist sexuelle Gewalt lange als unvermeidliche, wenn auch tragische Begleiterscheinung des Krieges aufgefasst worden. Die Entwicklung des internationalen Strafrechts nach dem Zweiten Weltkrieg führte in diesem Zusammenhang nur bedingt zu Fortschritten. Sowohl im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess als auch in den Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten in Tokyo wurden verein-

Sexuelle Gewalt ist lange als unvermeidliche, wenn auch tragische Begleiterscheinung des Krieges aufgefasst worden.

<sup>1</sup> Report of the UN Secretary-General pursuant to Resolution 1820, UN Doc. S/2009/362 v. 15.7.2009, Abs. 11.

<sup>2</sup> In seinem jüngsten Bericht (ebd.) nennt der Generalsekretär Côte d'Ivoire, Myanmar, Nepal, Sudan und Tschad als Beispiele.

<sup>3</sup> Siehe etwa das Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen aus dem Jahr 1952.

<sup>4</sup> Ester Boserup, *Woman's Role in Economic Development*, London 1970.

<sup>5</sup> Laura Reanda, *Human Rights and Women's Rights: The United Nations Approach*, *Human Rights Quarterly*, 3. Jg., 2/1981, S. 11–31.

<sup>6</sup> Catherine MacKinnon, *On Torture: A Feminist Perspective on Human Rights*, in: Kathleen Mahoney/Paul Mahoney (Eds.), *Human Rights in the Twenty-First Century*, Dordrecht 1993. Vgl. allerdings bereits den Bericht des Sonderberichterstatters über Folter, worin dieser festhält, dass die Vergewaltigung von inhaftierten Frauen eine Form von Folter darstellt, UN Doc. E/CN.4/1992/SR.21 v. 21.2.1992, Abs. 35.

<sup>7</sup> Siehe Allgemeine Empfehlung Nr. 19 ›Gewalt gegen Frauen‹, auf Deutsch abgedruckt in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), *Die ›General Comments‹ zu den VN-Menschenrechtsverträgen*. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005, S. 449ff.

<sup>8</sup> Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, UN-Dok. A/RES/48/104 v. 19.12.1993, Präambel, Text in: Vereinte Nationen, 1/1995, S. 31f.

<sup>9</sup> Sondermechanismen (Special Procedures) sind länder- und themenbezogene Sonderberichterstatter, Beauftragte, Experten und Arbeitsgruppen.

<sup>10</sup> Siehe etwa Ratna Kapur, *Erotic Justice: Law and the New Politics of Postcolonialism*, London 2005, S. 95–136.

<sup>11</sup> Am 18. Juni 2009 ernannte der Menschenrechtsrat die Südafrikanerin Rashida Manjoo für drei Jahre zur neuen Sonderberichterstatterin.

<sup>12</sup> Vgl. United Nations, *15 Years of the United Special Rapporteur on Violence Against Women, Its Causes and Consequences*, Genf 2009, <http://www2.ohchr.org/english/issues/women/rapporteur/docs/15YearReviewofVAWMandate.pdf>

<sup>13</sup> Lesenswert sind die Berichte der Sonderberichterstatterin zu den Besuchen in Schweden, UN Doc. A/HRC/4/34/Add.3 v. 6.2.2006, und den Niederlanden, UN Doc. A/HRC/4/34/Add.4 v. 7.2.2006.

<sup>14</sup> Vgl. etwa *Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field (Lieber Code) v. 24.4.1863* oder die *Haager Landkriegsordnung von 1907*, Art. 44 und 46.

zelt Vergewaltigungen in die Beweisaufnahme eingeführt, aber keines der beiden Gerichte analysierte die geschlechtsspezifische Dimension der abgeurteilten Verbrechen im Detail. Insbesondere wurde es vor dem Militärgerichtshof in Tokyo versäumt, die massenweise sexuelle Versklavung und Zwangsprostitution von Frauen in japanisch besetzten Gebieten Asiens auch nur anzuklagen.

### Rechtsprechung internationaler Gerichte

Im Zuge der Wiederbelebung der internationalen Strafgerichtsbarkeit in den neunziger Jahren gelang es erstmals, systematische sexuelle Gewalt, begangen im Zuge ethnischer Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien und während des Völkermords in Ruanda, auch strafrechtlich aufzuarbeiten. Die Statuten der vom Sicherheitsrat geschaffenen Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (1993) beziehungsweise Ruanda (1994) erkennen Vergewaltigungen ausdrücklich als mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen an. Ein Drittel der bereits abgeschlossenen Fälle des Jugoslawien-Tribunals haben sexuelle Gewalt als Teil solcher Verbrechen abgeurteilt. In neun der 13 Fälle, die das Ruanda-Tribunal abgeschlossen hat, beruhen Verurteilungen auch auf bewiesenen Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt. In diesen Entscheidungen ist es den Tribunalen gelungen, die vermeintlich scharfe Trennlinie zwischen Menschenrechtsverletzungen einerseits und Gewalt gegen Frauen andererseits zu durchbrechen, indem von staatlichen Akteuren verübte oder hingenommene Vergewaltigungen auch als Folter eingestuft wurden.<sup>15</sup>

Der vielleicht wichtigste Beitrag der beiden Strafgerichtshöfe liegt darin, dass sie zeigen konnten, dass Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt im Krieg nicht Taten von Einzeltätern sind, sondern gezielt zum Erreichen strategischer Ziele eingesetzt werden oder als absehbare Folgen anderer Verbrechen, namentlich ethnischer Säuberung, hingenommen werden.<sup>16</sup> Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Fall des Jean-Paul Akayesu, in dem das Ruanda-Tribunal urteilte, dass Vergewaltigung und sexuelle Gewalt ein Element des Tatbestands des Völkermords bilden können. Der Gerichtshof stellte in dem betreffenden Fall fest, dass sexuelle Gewalt in Ruanda »ein Schritt hin zur Vernichtung der Tutsi-Bevölkerungsgruppe war – die Vernichtung des Geistes, des Lebenswillens und des Lebens selbst.«<sup>17</sup>

Die Jurisprudenz der internationalen Strafgerichtshöfe zu Gewalt in bewaffneten Konflikten bietet zudem Ansätze, die auch für den nationalen Kontext relevant sind. Interessant sind zum Beispiel die Bestrebungen im internationalen Strafrecht, den Begriff der Vergewaltigung mit Rücksicht auf die Perspektive des Opfers zu definieren. Im Strafrecht vieler Länder ist das Fehlen einer Einwilligung des Vergewal-

tigungsopfers in den sexuellen Kontakt immer noch ein Bestandteil des objektiven Tatbestands und des Tätersvorsatzes. Dies hat zur Folge, dass das Opfer in der strafrechtlichen Praxis beweisen muss, dass es für den Täter erkennbar aktiv Widerstand geleistet hat, selbst wenn Widerstand zwecklos gewesen wäre.<sup>18</sup> Dies erschwert Verurteilungen in Fällen, in denen das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist oder bereits über Monate oder Jahre Gewalt seitens des Täters ausgesetzt ist und sich daher dem Täter widerstandslos fügt (typisch für Vergewaltigung in der Ehe). Im Bewusstsein dieses Problems definierte das Ruanda-Tribunal Vergewaltigung im Akayesu-Fall, in dem Vergewaltigungsopfer in einem Gefangenenlager inhaftiert waren und konstanter physischer und psychologischer Einschüchterung ausgesetzt waren, als »ein physisches Eindringen sexueller Natur, begangen an einer Person in einer Zwangslage.«<sup>19</sup> Die mangelnde Einwilligung der Opfer in die jeweilige Vergewaltigung musste somit nicht mehr eigens bewiesen werden. Das im Akayesu-Fall entwickelte Konzept ist auch in den Verbrechenselementen (Elements of Crimes) aufgenommen worden, welche die Tatbestände im Statut des Internationalen Gerichtshofs ausführen.<sup>20</sup>

Andere internationale Strafgerichtshöfe haben weitere Ausrufezeichen im Kampf gegen sexuelle Gewalt gesetzt. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang ein neueres erstinstanzliches Urteil des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, welches drei Anführer der »Revolutionary United Front« wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt hat. Sie hatten unter anderem Frauen zu »Ehen« gezwungen und sie so zu sexuellem Kontakt und häuslicher Arbeit genötigt.<sup>21</sup> Dies ist die erste Verurteilung von Zwangsehen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch ein internationales Gericht und stellt ein wichtiges Präjudiz auch für Fälle systematischer Zwangsverheiratung außerhalb bewaffneter Konflikte dar.

### Ansatz des Sicherheitsrats

Die strafrechtliche Aufarbeitung sexueller Gewalt durch die beiden vom Sicherheitsrat eingesetzten Strafgerichtshöfe beeinflusste in der Folgezeit maßgeblich das Handeln des Sicherheitsrats, auf dessen Tagesordnung mehrere, von massiver sexueller Gewalt geprägte Konflikte stehen. Im Oktober 2000 verabschiedete der Rat einstimmig Resolution 1325, welche eine bessere Beteiligung von Frauen in Friedensprozessen, die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange in Friedensprozessen und einen besseren Schutz vor geschlechtsspezifischer, insbesondere sexueller Gewalt fordert. Darauf aufbauend verabschiedete der Sicherheitsrat im Juni 2008 Resolution 1820, derzufolge sexuelle Gewalt Grundlage für Maßnahmen des Sicherheitsrats sein kann: »(S)exuelle Gewalt (kann), wenn sie als vorsätzlich gegen Zivilpersonen

Die beiden Strafgerichtshöfe konnten zeigen, dass Vergewaltigungen im Krieg gezielt zum Erreichen strategischer Ziele eingesetzt werden.

gerichtete Kriegstaktik oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneter Konflikts erheblich verschärfen und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern (...).<sup>22</sup> Zudem wird in der Resolution bekräftigt, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können. Damit bestätigt der Rat nicht nur die Jurisprudenz der beiden Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda. Er schafft zudem eine allgemeine Grundlage dafür, dass er Tatbestände sexueller Gewalt gemäß Art. 13 (b) des Römischen Statuts dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiten kann.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Bericht des UN-Generalsekretärs vom Juli 2009. Darin schlägt er unter anderem vor, eine Kommission einzurichten, die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Kongo, Sudan und Tschad untersuchen solle – mit besonderem Augenmerk auf sexuelle Gewalt.<sup>23</sup> Der Bericht einer ähnlichen Untersuchungskommission hatte im Jahr 2005 bereits zur Verweisung der Situation in Darfur an den Internationalen Strafgerichtshof geführt.

### Maßnahmen des UN-Sekretariats und des Generalsekretärs

Die programmatische Arbeit für den Schutz und die Stärkung von Frauenrechten wird von verschiedenen UN-Institutionen wahrgenommen.<sup>24</sup> So haben sich zwölf UN-Institutionen auf eine gemeinsame Kampagne verständigt (Stopp der Vergewaltigung – jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten).<sup>25</sup> Die Kampagne hat das Ziel, die Bemühungen der verschiedenen Institutionen zur Beendigung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten besser zu koordinieren, ihre programmatische Arbeit und Lobbyarbeit zu stärken und nationale Bemühungen besser zu unterstützen. In der praktischen Umsetzung richtet sich die Arbeit der UN zum einen auf den Kampf gegen Straflosigkeit als Schlüssel zur Prävention sexueller Gewalt und zum anderen auf Hilfsmaßnahmen für Opfer, insbesondere medizinische Versorgung, psychologische Unterstützung, Rechtsberatung und zunehmend auch Hilfe bei der wirtschaftlichen Wiedereingliederung. Ein derart ganzheitlicher Ansatz ist auch notwendig. So werden zum Beispiel Opfer sexueller Gewalt die für sie oft riskante Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nur dann fortführen, wenn sie gleichzeitig auf staatliche oder internationale Hilfe bei der wirtschaftlichen Wiedereingliederung, auf medizinische Versorgung und den Schutz vor gesellschaftlicher Stigmatisierung zählen können.

Auf politischer Ebene hat der UN-Generalsekretär angeregt, dass bestehende UN-Mechanismen, wie die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, sexuelle Gewalt stärker berücksichtigen sollen und dass dem Rat jährlich ein Bericht zum Thema vorgelegt wird.<sup>26</sup> Zudem erwägt der Generalsekretär, eine hochrangige Person mit dem Thema sexuelle Gewalt in Konflikten zu betrauen. Das Verhältnis eines solchen Sekretariats-Mandats zur bestehenden Position des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats für Gewalt gegen Frauen müsste allerdings noch geklärt werden. Diese Maßnahmen sind auch im Zusammenhang mit einer auf sieben Jahre angelegten globalen Kampagne zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen (UNiTE to End Violence against Women) zu sehen, die der Generalsekretär im Februar 2008 ins Leben rief.<sup>27</sup>

Auch die Beendigung sexueller Gewalt und von Ausbeutung im Umfeld von Friedensmissionen bleibt ein Thema. Der systematische Einsatz von sexueller Gewalt durch Konfliktparteien auf dem Balkan und in Zentralafrika sensibilisierte eine breite Öffentlichkeit für das Thema und lenkte die Aufmerksamkeit

Auf politischer Ebene hat der UN-Generalsekretär angeregt, dass bestehende UN-Mechanismen sexuelle Gewalt stärker berücksichtigen sollen und dass dem Sicherheitsrat jährlich ein Bericht zum Thema vorgelegt wird.

**15** Vgl. etwa Prosecutor v. Zejnir Delalic et al., Case No. IT-96-21-T (Celebici), ICTY and Prosecutor v. Anto Furundzija, Case No. IT-95-17/1-A. Für eine umfassende Analyse des Themas Folter von Frauen siehe den Bericht des UN-Sonderberichterstatters über Folter, UN Doc. A/HRC/7/3 v.15.1.2008.

**16** Vgl. Prosecutor v. Krstic, Case No. IT-98-33-T, Kammerurteil v. 2.8.2001, Abs. 615.

**17** Prosecutor v. Akayesu, Case No. ICTR-96-4-T, Kammerurteil, v. 2.9.1998, Abs. 732.

**18** Anders hingegen Paragraph 177 des deutschen Strafgesetzbuchs, wonach auch das Ausnutzen einer Zwangslage Grundlage einer Vergewaltigung sein kann.

**19** Prosecutor v. Akayesu, a.a.O. (Anm. 17), Abs. 598. Das dem Ruanda- und Jugoslawien-Tribunal gemeinsame Berufungsgericht verwarf diese Definition zwar später und stellte wiederum auf das Fehlen einer Einwilligung ab, nahm das Konzept der Zwangslage aber insofern auf, als dass es nach Auffassung des Berufungsgerichts bei Bestehen einer Zwangslage als bewiesen gilt, dass das Opfer nicht frei eingewilligt haben kann.

**20** Verbrechenselemente, verabschiedet auf der Versammlung der IStGH-Vertragsstaaten am 9.9.2002 (ICC-ASP/1/3(part II-B)): vgl. Art. 7 (1) (g)-1, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Vergewaltigung, Abs. 2; Art. 8 (2) (e) (vi)-1 Vergewaltigung als Kriegsverbrechen, Abs. 2.

**21** Prosecutor v. Issa Sesay, Morris Kallon and Augustine Gbao, SLCL-04-15-T, Urteil der Kammer, 2.3.2009, Abs. 122.

**22** UN-Dok. S/RES/1820 v. 19.6.2008, Abs. 1.

**23** Vgl. Report of the UN Secretary-General, a.a.O. (Anm. 1), Abs. 56.

**24** Zu Struktur und Reformbestrebungen: Charlotte Bunch, Frauenrechte und Geschlechterintegration in den UN. Auf dem Weg zu einer neuen UN-Gleichstellungsarchitektur, S. 195–203, in diesem Heft.

**25** Siehe: <http://www.stoprapenow.org/about.html>

**26** Vgl. Report of the UN Secretary-General, a.a.O. (Anm. 1), Abs. 56.

**27** Siehe: <http://endviolence.un.org/>

Seit den neunziger Jahren sind Fälle von sexueller Ausbeutung von Frauen und Kindern durch Blauhelmsoldaten und ziviles UN-Personal wiederholt dokumentiert worden.

auch auf das Verhalten von Angehörigen der UN-Friedensmissionen. Seit den neunziger Jahren sind Fälle von sexueller Ausbeutung von Frauen und Kindern durch Blauhelmsoldaten und ziviles UN-Personal wiederholt dokumentiert worden. Diese Vorfälle haben zu weitreichenden und andauernden Reformen innerhalb der Vereinten Nationen unter dem Motto ›Null Toleranz für sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung‹ geführt.<sup>28</sup> Der Erfolg dieser Reformen steht und fällt nicht zuletzt mit der Bereitschaft der Länder, die Truppen oder ziviles Personal stellen, sexuelle Gewalt und Ausbeutung, begangen von eigenen Staatsangehörigen, konsequent zu ahnden. Dies erfordert zum einen, dass Mitgliedstaaten ihr nationales Strafrecht auf durch Staatsangehörige im Ausland begangene Sexualverbrechen für anwendbar erklären. Zum anderen müssten sie auch gegen Täter im Ausland ermitteln und sie zur Anklage bringen, so wie es bereits für pädophile Sex-touristen der Fall ist. Besonders effektiv und beispielgebend wären in diesem Zusammenhang Prozesse im Einsatzland, wie es etwa das südafrikanische Militär vorgeführt hat. Dieses hatte im Jahr 2004 zwei südafrikanische Soldaten der UN-Friedensmission in Kongo (MONUC) wegen sexuellen Missbrauchs vor ein in Kongo tagendes südafrikanisches Militärgericht gestellt. Erwähnenswert ist auch ein Fall aus Kosovo aus dem Jahr 2005. Dabei wurde ein UN-Mitarbeiter von einem mit nationalen und internationalen Richtern besetzten Gericht wegen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen zu drei Jahren Haft verurteilt.

### Bezüge zu anderen Formen der Diskriminierung

Das verstärkte politische und juristische Augenmerk auf sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten ist angesichts des Ausmaßes des Problems und der gravierenden, lebensverändernden Folgen für jedes einzelne Opfer begrüßenswert. Allerdings besteht immer auch die Gefahr, dass sexuelle Gewalt als konflikt-spezifisches Einzelphänomen angesehen wird und die bestehenden Bezüge zu anderen Formen der Gewalt und Diskriminierung vernachlässigt werden. Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten entsteht nicht aus dem Nichts. Sie entsteht in erster Linie in einem frauenfeindlichen Umfeld, wo bereits kulturell verankerte Gewalt und die Diskriminierung von Frauen vorherrschen. Durch Konflikte werden diese Tendenzen noch weiter verstärkt.<sup>29</sup>

Problematisch ist ferner, dass ein Ende des Konflikts nicht automatisch zur Beendigung der mit dem Konflikt verbundenen Gewalt gegen Frauen führt. Länder, die einen Konflikt überwunden haben, in dem sexuelle Gewalt ein Charakteristikum war, haben typischerweise auch in der Konfliktfolgezeit noch mit einer hohen Zahl von Vergewaltigungen und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu

kämpfen. Besonders bedenklich ist die Lage gegenwärtig in Kongo. Dort ist Vergewaltigung zu so etwas wie ›Normalität‹ und zum bitteren Alltag für Frauen und Mädchen (zum Teil auch für Jungen) geworden. Eine derartige Situation konnte durch den jahrelangen weitverbreiteten, systematischen und generell unbestraften Einsatz von Vergewaltigung und sexueller Versklavung durch bewaffnete Gruppen entstehen. Deren Tun wurde in den meisten Fällen weder unterbunden noch strafrechtlich verfolgt, so dass nun selbst in befriedeten Gebieten die Zahl der Vergewaltigungen erschreckend hoch bleibt. Zunehmend sind unter den Tätern auch Zivilpersonen zu finden, und immer mehr Opfer sind Kinder.<sup>30</sup>

Den Willen seitens der politischen Entscheidungsträger und der Zivilgesellschaft vorausgesetzt, kann massive sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten Möglichkeiten bieten, andere Tabuthemen anzugehen. In Algerien zum Beispiel führte die Vergewaltigung und sexuelle Versklavung von tausenden Frauen durch islamistisch-extremistische Rebellengruppen immerhin dazu, dass sexuelle Gewalt auch nach dem Konflikt bis zu einem gewissen Grad einer kritischen öffentlichen Diskussion zugänglich wurde.<sup>31</sup>

### Schlussfolgerungen

In den letzten Jahren sind bei der Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten sicherlich Fortschritte erzielt worden. Allein, dass das Problem mittlerweile als Kernanliegen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten verstanden wird, ist als ein Erfolg zu bewerten. Damit die Bekämpfung sexueller Gewalt und ihrer Ursachen auch weiterhin eine politische Priorität bleibt, sollten sich zivilgesellschaftliche Organisationen und Mitgliedstaaten, die sich für Frauenrechte einsetzen, nicht nur auf die Foren konzentrieren, in denen diese Themen traditionell behandelt werden. Sie sollten sich auch mit Nachdruck dafür einsetzen, dass Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen von allen Menschenrechtsmechanismen und im Falle von sexueller Gewalt und Ausbeutung in bewaffneten Konflikten auch den Mechanismen im Bereich Frieden und Sicherheit aufgegriffen werden.

Es besteht die Gefahr, dass sexuelle Gewalt als konflikt-spezifisches Einzelphänomen angesehen wird und die bestehenden Bezüge zu anderen Formen der Gewalt und Diskriminierung vernachlässigt werden.

<sup>28</sup> Vgl. Secretary-General's Bulletin on Special Measures for Protection from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, UN Doc. ST/SGB/2003/13 v. 9.10.2003.

<sup>29</sup> Report of the Secretary-General on Women, Peace and Security, UN Doc. S/2002/1154 v. 16.10.2002, Abs. 5.

<sup>30</sup> Combined Report of Seven Thematic Special Procedures on Technical Assistance to the Government of the Democratic Republic of the Congo and Urgent Examination of the Situation in the East of the Country, UN Doc. A/HRC/10/59 v. 5.3.2009, Abs. 37.

<sup>31</sup> Siehe den Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen über ihre Mission in Algerien, UN Dok. A/HRC/7/6/Add.2 v. 13.2.2008.